

**Entscheidung Nr. 11209 (V) vom 11.11.2013
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.11.2013**

Anregungsberechtigte:

Verfahrensbeteiligte:

Sony Pictures Home Ent. Inc

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 27.09.2013 eingegangene Indizierungsanregung am 11.11.2013
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Das BluRay-Disc -Steelbook
**„Evil Dead (Remake 2013),
(kanadische Fassung)“**,
Sony Pictures Home Ent. Inc,
USA

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014**

S a c h v e r h a l t

Bei dem BluRay-Disc -Steelbook **„Evil Dead (Remake 2013)“**, Lauflänge: ca. 87:32 Min (85:16 Min), Sony Home Ent. Inc, USA, handelt es sich um die kanadische Fassung eines US-amerikanischen Splatterfilms aus dem Jahr 2013. Regie führt Fede Alvarez. Hauptdarsteller sind u.a. Jane Levy, Lou Taylor Pucci, Shiloh Fernandez und Jessica Lucas. Bei dem Film handelt es sich um ein Remake des gleichnamigen beschlagnahmten und indizierten Horror-Klassikers von Sam Raimi, der seinerzeit in Deutschland unter dem Titel „Tanz der Teufel“ erschien.

Der verfahrensgegenständliche Film hat der FSK vorgelegen und erhielt mit Jugendentscheid vom 28.09. 2013 für die Kinoauswertung das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“, da der Ausschuss das Vorliegen einer schweren Jugendgefährdung verneinte. Die verfahrensgegenständliche Filmfassung erhielt allerdings keine Freigabe für DVD und BluRay. Der DVD

wurde lediglich in einer um eine Minute gekürzten Schnittfassung vom Hauptausschuss der FSK mit Jugendscheid vom 17.07.2013 das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ erteilt.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die drogenabhängige Mia fährt gemeinsam mit ihrem Bruder David und ihren Freunden Natalie, Eric und Olivia in eine einsam gelegene Waldhütte, um dort „kalten“ Drogenentzug vorzunehmen. Die Hütte war zuvor, wie in einer Rückblende gezeigt wird, der Ort, an dem satanistische Rituale vorgenommen wurden und ein Vater seine vom Dämon besessene Tochter verbrannt hatte.

Je länger Mia ohne Drogen ist, umso mehr drängt sie darauf, die Hütte zu verlassen. Sie fühlt sich extrem stark von einem Geruch in der Hütte belästigt, den die anderen zunächst nicht wahrnehmen. Als der Hund von David an einem Teppich zerrt, finden die Freunde darunter eine blutverschmierte Luke in den Keller, aus dem Verwesungsgeruch aufsteigt. Sie steigen hinab und finden verkohlte Tierkadaver und ein in Stacheldraht gewickelter Buch. Eric öffnet neugierig die Umhüllung und findet darunter ein in menschliche Haut gebundenes uraltes Buch mit satanischen Beschwörungsformeln in einer ihm unbekannten Sprache. Das Buch ist reich illustriert und mit Übersetzungen der Beschwörungsformeln und zahlreichen Warnhinweisen versehen, nicht aus dem Buch vorzulesen. Eric rekonstruiert die unkenntlich gemachten Beschwörungsformeln und spricht sie laut vor sich hin. Damit beschwört er einen Dämon, der von Mia sofort Besitz ergreift, als sie aus der Hütte in den Wald flieht. Die Freunde finden die komplett verängstigte und verletzte Mia im Wald, bringen sie zur Hütte zurück und glauben, ihre Veränderung hinge mit dem Drogenentzug zusammen. Mia verletzt sich selbst und greift ihre Freunde an. Als Olivia versucht, Mia zu helfen, erbricht sich diese in Olivias Gesicht. Hierdurch ist nun auch Olivia vom Dämon infiziert. Die Freunde sperren Mia ein. Plötzlich verwandelt sich auch Olivia. Sie verstümmelt sich selbst und versucht Eric zu töten, den sie schwer verletzt. Als auch Natalie vom Dämon infiziert wird und die beiden Männer attackiert, erkennt Eric, dass er es war, der den Dämon beschworen hat. Er erklärt David, dass es nach dem Buch nur drei Möglichkeiten gebe, den Dämon zu besiegen. Man müsse Mia töten, indem man sie entweder lebendig begrabe, verbrenne oder ihren Körper zerteile. David versucht, Mia zu verbrennen, was er aber nicht kann, da sie plötzlich wieder wie seine Schwester zu ihm spricht und nicht wie der Dämon. Als sie ihn erneut angreift, schlägt er sie nieder und begräbt sie lebendig. Er holt sie sodann wieder aus dem Grab und reanimiert sie mit Stromstößen. Mia ist wieder gesund und der Dämon hat von ihr abgelassen. Als nun auch Eric infiziert ist, verbrennt sich David mit ihm gemeinsam in der Hütte, um Mia zu retten. Mia trifft im Wald auf ihr vom Dämon besessenes Alter Ego und zerteilt es mit einer Kettensäge. Der Waldboden verschluckt die Leichenteile.

Die vorliegende Film-Fassung wurde von der Juristenkommission der SPIO mit dem Kennzeichen „SPIO/JK geprüft – Keine schwere Jugendgefährdung“ versehen. Nach dem Gutachten der Juristenkommission erfüllt der Filminhalt weder den Tatbestand des § 131 StGB noch den Tatbestand einer schweren Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3a oder Nr. 5 JuSchG.

Das..... regt auf Hinweis des die Indizierung des Films an. Es ist der Auffassung, der Inhalt des Films sei jugendgefährdend, möglicherweise sogar schwer jugendgefährdend. Es hat zur Begründung auf die Filmbeschreibung nebst Abbildungen auf der Rückseite des Steelbooks sowie auf die Tatsache, dass es sich um das Remake eines beschlagnahmten Films handelt, verwiesen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Mit Schreiben vom 4.11.2013 bestellte sich der Verfahrensbevollmächtigte für die Verfahrensbeteiligte und widersprach mit Email vom 11.11.2013 der Behandlung im vereinfachten Verfahren. Zur Begründung führte er aus, der Inhalt des Films sei nicht jugendgefährdend. Das Geschehen sei eindeutig auf irrwitzigen Horror und Spektakel fokussiert. Es gehe ausschließlich um Spannungserzeugung und Schreckmomente. Das gesamte Geschehen sei auch hinsichtlich der Gewaltszenen maßlos überzeichnet, so dass ein (selbst-) ironischer Ton erkennbar werde. Zwar würden Gewaltspitzen drastisch und effektiv in Szene gesetzt, jedoch würden diese vorher angekündigt und seien dadurch vorhersehbar. Sie seien dramaturgisch in die Story eingebettet und erfolgten damit auch nicht selbstzweckhaft.

Der Film entfalte weder von seiner äußeren Gestaltung, noch von seiner inhaltlichen Aussage her eine jugendgefährdende Wirkung, so dass eine Indizierung des Films abzulehnen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizze und auf den der BluRay-Disc Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die BluRay-Disc in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die BluRay-Disc **“Evil Dead (Remake 2013)”** war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der BluRay-Disc wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend und stellt Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dar.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung

gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rn. 280).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist. Gewalt- und Tötungshandlungen können für ein mediales Geschehen z.B. dann insgesamt prägend sein, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 01.07.2008 wurden die in § 18 JuSchG genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen erweitert und präzisiert. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass „Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden“ jugendgefährdend sind.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentierung).

Das 3er-Gremium sah durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an. In dem Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Der Film stellt sich als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungsvorgängen dar. Das Gremium hat hierzu insbesondere auf folgende Szenen verwiesen:

- ab 43:18 Min: Eric schlägt mit einem Teil der Toilettenschüssel auf Olivias Kopf ein. Großaufnahme von Olivias blutüberströmtem, zerschmettertem Hinterkopf
- ab 48:35 Min: Mia zerschneidet mit einem Messer ihre eigene Zunge (Großaufnahme)
- ab 54:03 Min: Natalie schneidet sich mit einem elektrischen Küchenmesser den infizierten linken Unterarm ab. Detaillierte Ansicht der klaffenden Wunde.
- ab 57:48: Natalie schießt auf David mit der Nagelpistole. Nägel dringen in seinen Arm, Hände und seine Brust ein.
- ab 59:20 Min: Natalie schlägt mit einer Brechstange auf Eric ein und zertrümmert seine Hand.
- ab 80:05.Min: Der Dämon sticht eine Machete durch die Holzwand, hinter der sich Mia versteckt, und zieht die Klinge durch ihren Arm und ihr Bein.

- 81:19. Min: Mia sägt dem in Gestalt einer Frau verwandelten Dämon mit der Kettensäge beide Beine ab.
- 82:20 Min: Mia reißt sich selbst die eingeklemmte Hand ab.
- ab 83 Min: Mia zerteilt die dämonische Frau mit der Kettensäge

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Menschen auf brutalste Art und Weise gefoltert und getötet werden, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben. Sowohl die Gewalthandlungen, wie das Zusteichen oder Schneiden, als auch die Gewaltfolgen werden, zum Teil in Nahaufnahme deutlich im Bild visualisiert.

In zahlreichen Szenen sind sowohl der Gewaltakt als auch seine Folgen im Bild deutlich zu sehen. Zu nennen sind hier vor allem die Selbstverstümmelungsszenen, in denen sich die jeweils vom Dämon besessenen Menschen, selbst verletzen, sich Gliedmaßen oder Haut abschneiden. Olivia verstümmelt sich, indem sie sich mit einer Spiegelscherbe Teile aus ihrer Wange herausschneidet. Hier wird das blutige Ergebnis mehrfach deutlich im Bild gezeigt. Natalie sägt sich selbst mit einem Elektromesser den infizierten Unterarm ab. Langanhaltend wird der Schneidevorgang gezeigt. Dann ist zu sehen wie sich das durchtrennte Fleisch vom Knochen löst und zu Boden fällt. Der blutige Armstumpf wird detailliert dargeboten. Auch als sie ihren zweiten Arm von David abgeschossen bekommt, werden die blutigen Armstümpfe deutlich im Bild gezeigt. Als weitere Szene zu nennen wie sich die unter einem umgestürzten Auto eingeklemmte Mia nur retten kann, indem sie die eingeklemmte Hand abreißt. Hier ist detailliert zu sehen wie sich das Fleisch vom Knochen löst und sie nur den völlig deformierten Handknochen unter dem Auto herauszieht. Die Zerteilung des Dämons in Gestalt einer Frau mit der Kettensäge wird in aller Deutlichkeit präsentiert. Die letzte Einstellung dieser Szene zeigt die Frau zweigeteilt, wobei zu beiden Seiten des gespaltenen Kopfes Gehirnmasse herausquillt. Weitere Szenen in denen der Gewaltakt langanhaltend und detailliert präsentiert wird, sind die Erschlagung Olivias durch Eric sowie die Verletzungen durch die Nagelpistole.

In sämtlichen dieser Szenen ist die Gewalthandlung im Bild zu sehen und die Kamera verharrt sodann auf den Gewaltfolgen. Die Darbietung dieser Szenen erfolgt einzig zu dem Zweck, dass sich der geneigte Betrachter an der Art der Darstellung delectieren kann. Die Opfer erscheinen diesbezüglich überwiegend als Objekte der dargestellten Gewalttaten. Die beanstandeten Gewaltdarstellungen sind auch, entgegen der Behauptung des Verfahrensbevollmächtigten, nicht als überzogen oder unrealistisch einzustufen, insbesondere nicht die Hieb- und Stichverletzungen, welche den Opfern zugefügt werden. Es handelt sich vorliegend nicht um Phantasiewaffen, sondern um Gewalt, die von Menschen an Menschen mittels Gebrauchsgegenständen wie Werkzeugen, Toilettenschüssel, Stemmeisen oder Messern ausgeübt wird.

Die zum Teil auch in der von der FSK mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichneten Schnittfassung enthaltenen Szenen (Gesichtsverstümmelung Olivia) hat das Gremium vorliegend auch zur Begründung der Jugendgefährdung herangezogen, da diese Szenen im Kontext mit den anderen Gewaltszenen, welche in der FSK-Fassung nicht enthalten sind, nicht bloß als einzelne Gewaltpitzen zu betrachten sind, sondern als eine kontinuierliche Aneinanderreihung von detailliert dargebotener physischer Gewalt.

Der Inhalt und die Darstellungsweise dieser Szenen dienen einzig der Präsentation möglichst grausamer und brutaler Gewalt gegen Menschen.

Der Inhalt der BluRay-Disc ist nach alledem als jugendgefährdend einzustufen.

Darüber hinaus hat das Gremium aufgrund einiger Szenen, insbesondere der Elektomesser-Szene und der Kettensägen-Szene zum Schluss des Films das Vorliegen einer schweren Jugendgefährdung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB intensiv diskutiert. Es ist jedoch der Auffassung, dass die Darstellungen nur knapp unterhalb dieses Tatbestandes bleiben und begründet dies mit dem Umstand, dass der Film neben den durchaus realistischen Szenen auch viele phantastische Elemente (Dämon, Blutregen) enthält, wodurch zumindest beim erwachsenen Zuschauer eine gewisse Distanz zu dem Gezeigten entsteht. Insbesondere die Zerteilung der dämonischen Frau mit der Kettensäge in der Schlusszene stufte das Gremium trotz ihrer Drastizität letztlich nicht als tatbestandmäßig iSv § 131 StGB ein, weil die Darstellung weder Gewalt verherrlicht oder verharmlost, noch in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise erfolgt. Das Blut der dämonischen Frau fließt hierbei in Strömen, wobei zugleich ein Blutregen vom Himmel auf die Erde prasselt, die abgetrennten Körperteile werden allesamt vom Erdboden verschluckt. Wenngleich das Gewaltopfer menschliche Gestalt hat, so weiß der erwachsene Zuschauer die Theatralik in der Szene dahin gehend zu deuten, dass vorliegend nicht ein Mensch, sondern das (abstrakt) „Böse“ vernichtet werden soll.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft zeigen und detailliert in Szene setzen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist

bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film hat in den einschlägigen Rezensionen überwiegend positive Kritik erhalten, denen im Wesentlichen zu entnehmen ist, dass sich der Film als eine gelungene Hommage an Sam Raimi's Genre-Klassiker darstelle und nicht wie viele andere Remakes gegenüber dem Originalfilm qualitativ abfalle. Auch Regiearbeit und schauspielerische Leistung werden als solide gelobt. Allerdings wird auch darauf verwiesen, dass die „*drastischen Spezialeffekte mit Littern an Kunstblut, verstümmelten Leibern und abgetrennten Körperteilen wesentlich realistischer*“ ausfallen als in dem Originalfilm von Sam Raimi, welcher seinerzeit aufgrund seiner Gewaltdarstellungen indiziert und bundesweit beschlagnahmt wurde.

So heißt es etwa auf der Seite von cinefacts in einer Rezension von Gregor Ries (<http://www.cinefacts.de/Filme/Evil-Dead,21667#Kritik>):

Mit "Tanz der Teufel", so der deutsche Verleihtitel von "Evil Dead", gelang Regisseur Sam Raimi Anfang der Achtziger ein internationaler Erfolg sowohl im Kino als auch auf Video. Der wurde auch dadurch begründet, dass es unter Jugendlichen hip und eine Art Mutprobe war, den "härtesten Film aller Zeiten" gesehen zu haben. Angesichts der Gewaltexzesse etwa des italienischen Exploitation-Kinos entpuppte sich dieser Werbeslogan eher als geschickte Verkaufsformel. Neben unfreiwilligem Humor aufgrund hausgemachter Spezialeffekte setzte Raimi schon bei seinem Low Budget-Splatter-Klassiker auf bewusst überspitzte Momente. Verstärkt baute er in den beiden Fortsetzungen auf überdrehten Klamauk mit parodistischen Ansätzen.

Nichts davon (außer einem ironischen Insider-Gag nach dem Abspann) findet man im Remake "Evil Dead", für das Koproduzent Raimi den aus Uruguay stammenden Fede Alvarez als Regisseur gewinnen konnte, der als Talentprobe zuvor lediglich vier Kurzfilme vorlegte. Jedoch erwies sich Genre-Fan Alvarez als ideale Wahl. Sein drastisches, bluttriefendes Kammerspiel verleugnet das Vorbild nicht und bleibt der vertrauten Handlung weitgehend treu, während Alvarez den Plot gleichzeitig um neue Aspekte wie einen Exorzismus-Prolog erweiterte.

Es zählt zu den notwendigen Prüfungen zahlreicher Protagonisten im Genrekino, neben den äußeren Gefahren gleichzeitig einen inneren Dämon bezwingen zu müssen. In diesem Sinne erweist sich Protagonistin Mia als doppelt besessen: Neben ihrer Drogenabhängigkeit ergreift das Böse bald ebenso von ihrem Körper Besitz. Wie schon mitunter im Original angelegt, erweist sich die Gewalt streckenweise als sexuell konnotiert. Zahlreiche blutige Attacken sind als sexuelles Eindringen in die Körper der Opfer angelegt, was auch ohne die lüsternen Flüche des Dämons deutlich geworden wäre.

Dabei machen sich die finsternen Mächte die Schwächen ihrer Beute zunutze, wie sie etwa die Spannungen der Geschwister für seelische Treffer verwenden: Mia wirft ihrem Bruder David vor, die sterbende Mutter im Krankenhaus allein gelassen zu haben. Neben dem Aufreißen physischer und psychischer Wunden zielt ein weiterer Angriff bewusst auf die Augäpfel als Vernichtung der visuellen Wahrnehmung. Die Zersetzung der Sehfähigkeit gehört zu den etablierten Motiven des "Body Horrors", der sich auf Verletzung, Deformation und Verstümmelung des menschlichen Körpers konzentriert – etwas, das Sam Raimi mit seiner "Evil-Dead"-Trilogie wesentlich mit begründete. Das ausgeschlagene "fliegende Auge" aus "Evil Dead 2" als derber Splatter-Gag wirkt wie eine Parodie auf die "entfesselte Kamera", die Raimi als Bestandteil des filmischen Horrorkanons im ersten "Evil-Dead"-Teil etablierte.

Natürlich greift Regisseur Alvarez in seinem Remake auch die "entfesselte Kamera" auf: Wie schon im Original liefert sie die Perspektive des herbeirasenden Dämons. Alvarez verbeugt sich noch vor weiteren Einfällen des Originals: Neben dem Zitat des legendären Filmplakats mit der heraus schnellenen Monsterhand aus dem Waldboden verweisen die Illustrationen im "Buch der Toten", das die Freunde im Keller finden, auf die Handlung des Vorläufers. Der Auftritt des 1973 Oldsmobile Delta 88, das in den meisten Raimi-Filmen erscheint, ist ein weiterer Insider-Einfall für Kenner – im Original

nal fuhren die Freunde mit diesem Wagen zur Hütte.

Selbstverständlich fielen die drastischen Spezialeffekte mit Litern an Kunstblut, verstümmelten Leibern und abgetrennten Körperteilen wesentlich realistischer aus als in Sam Raimis (offiziell) Langfilmdebüt. Erfreulicherweise baute man weniger auf CGI-Einlagen denn auf handgemachte Effekte zwischen gruseligem Makeup und Prothesen. Das kinderleichte Absäbeln des eigenen Arms aus Gründen der Selbsterhaltung kann man jedoch keineswegs ernst nehmen.

Lou Taylor Pucci ("Beginners") ist der bekanntester Darsteller aus der Besetzungsliste, und er erweist sich gleichzeitig als überzeugendster Akteur. Aber ebenso stattet "Final Girl" Jane Levy ihre Figur der süchtigen Mia mit der notwendigen Ambivalenz aus. Nur der Werbeslogan "Der schockierendste Film, den Du jemals sehen wirst" erweist sich erneut als hochstaplerische Verkaufsparole. Und das hat sie ebenso mit dem Vorbild gemein.

Fazit: Inhaltlich bringt das "Evil Dead"-Remake wenig neue Aspekte, erweist sich allerdings als harter, dicht inszenierter, ernsthafter "Body Horror"-Vertreter mit zahlreichen Reminiszenzen an das Vorbild.

In einer Kritik von Christoph Petersen auf der Seite Filmstarts.de (<http://www.filmstarts.de/kritiken/138417/kritik.html>) heisst es :

„...Obwohl die Highlights des Low-Budget-Horrors nahezu vollständig abgegrast schienen, liefert Fede Alvarez mit seinem Spielfilmdebüt „Evil Dead“ nun doch noch das Remake eines Kultklassikers, bei dem alles richtig gemacht wird: In seiner Neuauflage von Sam Raimis „Tanz der Teufel“ kombiniert Alvarez geschickt gesetzte Anspielungen auf das Original mit einem eigenen, sehr viel weniger offensichtlich ironischen Erzählton. Da scheint selbst das unübersehbar aufs Plakat gedruckte Werbeversprechen plötzlich nur noch einen Tackern zu hoch gegriffen: „Der schockierendste Film, den du jemals sehen wirst.“

(...)

„Evil Dead“ fällt die undankbare Herausforderung zu, den Horror zurück in die Hütte zu bringen, nachdem Drew Goddard die Mechanismen und Regeln des Genres erst im vergangenen Jahr mit seiner Satire „The Cabin in the Woods“ schonungslos der Lächerlichkeit preisgegeben hat. Aber Fede Alvarez versteht sein Handwerk: Der nach Veröffentlichung seines YouTube-Kurzfilms „Panic Attack!“ von Sam Raimi persönlich entdeckte Uruguayer nutzt die technischen Vorteile gegenüber dem Original (das damals noch in 16 mm und mit Mono-Sound gedreht wurde), um das Publikum durch eine orgiastisch-blutige Tour de Force von einem Film zu hetzen. „Evil Dead“ sieht dabei nicht nur fantastisch aus, auch die neu hinzugefügten Story-Nuancen (Stichwort: Drogenentzug) tragen maßgeblich zur Atmosphäre bei und das Sounddesign ist grausam effektiv – dieses Remake erweist sich als genaues Gegenteil eines bewusst schmuddeligen Grindhouse-Streifens. Trotzdem ist „Evil Dead“ keine dieser glattgeleckten jugendfreien PG-13-Schlaf-tabletten, wie sie immer wieder aus Hollywoods Studios kommen und bei denen wir uns vor einem halb-garen Geist von der Festplatte gruseln sollen. Wo es nur geht, verzichten Alvarez und sein Team auf computergenerierte Bilder und arbeiten stattdessen mit klassischen Spezialeffekten, mit Masken, Prothesen und anderen Requisiten – so tut es beim Zusehen tatsächlich wieder richtig weh, wenn ein Arm mit einer Nagelpistole traktiert oder mit einer Spritze auf ein Auge eingestochen wird.

(...) Und nachdem wir das Remake gesehen haben, geben wir gern zu: Er hatte Recht! Es tut dem Franchise unheimlich gut, dass auf den über die Jahrzehnte immer dicker gewordenen Popkultur-Guss verzichtet wurde und man mit einem dreckig-brutalen Schocker von vorne beginnt (auch wenn sich Alvarez den vorwegnehmenden Schwenk zur Kettensäge und Referenzen an Raimis legendären Kamerafahrten aus der Dämonen-Egoperspektive nicht verkneifen kann). Die ironische Distanz folgt im Remake dann schon von ganz alleine, wenn die Gewaltausbrüche erst einmal ein gewisses absurdes Level erreichen: Wofür James Franco noch „127 Hours“ brauchte, das schafft Elizabeth Blackmore mit dem elektrischen Brotmesser in Sekunden – und da nimmt der Blutschwall bald dermaßen groteske Züge an, dass das Publikum kaum noch anders kann, als befreiend zu lachen.

Fazit: Dieses Remake könnte in 30 Jahren einen ähnlichen Ruf als Kultklassiker genießen wie heutzutage bereits Sam Raimis Original – ein größeres Lob kann man Fede Alvarez' „Evil Dead“ kaum aussprechen!

PS: Der Film wurde bereits für den US-Start minimal geschnitten, um ein R-Rating zu erhalten. Diese in den USA im Kino gezeigte Fassung läuft in Deutschland nun ohne weitere Schnitte – auch wenn wir uns nach der Pressevorführung in Anbetracht der ein oder anderen Szene (Nagelpistole, Motorsäge) schon gewundert haben, dass die FSK dafür tatsächlich eine auflagenfreie Freigabe ab 18 rausgerückt hat.“

Und in dem Artikel „Ein zärtliches Blutbad“ von Daniel Sander auf Spiegel-Online (<http://www.spiegel.de/kultur/kino/das-horror-remake-evil-dead-startet-im-kino-a-900029.html>) heißt es:

„Diese Dämonenhand! Diese Motorsäge! "Evil Dead" gilt als einer der beliebtesten Horrorfilme überhaupt. Und nun kommt eine Neuverfilmung ins Kino. Das konnte doch nur schiefgehen. Ist es aber nicht - denn das Remake verbeugt sich mit rührendem Respekt vor Original und Fans.

Sam Raimis "Tanz der Teufel" aus dem Jahr 1981 ist für Horror-Nerds so etwas wie der heilige Gral des Splatter-Films: von Legenden umwoben, von magischem, übermenschlichem Ruf, und - zumindest in Deutschland - ziemlich schwierig zu bekommen.

(...)

Der abgebrühte Teenager von heute würde sich über den unzensierten Film wohl kaputt lachen. Die Splatter-Effekte, damals noch ohne Computerhilfe produziert, sehen so billig aus, dass davon heute wohl nicht mal Sechsjährige Alpträume befürchten müssen. Sie sind aber immer noch lange nicht so lustig wie die absurden Dialoge und die herzerweichend hölzernen Schauspieler. Dass der Film immer noch so verehrt wird, liegt eher an dem chaotischen Charme, an der Phantasie und der Leidenschaft, die Sam Raimi in sein Frühwerk gesteckt hat, zwei Jahrzehnte bevor er mit "Spider-Man" zum Weltstar wurde. Und natürlich an der oft kopierten und nie erreichten Kamera aus Dämonenperspektive, die wie im Rausch über den Waldboden jagt. Ein Klassiker eben, wie auch die beiden Fortsetzungen "Tanz der Teufel 2" und "Army of Darkness". Daran vergreift man sich nicht.

So war die Skepsis bei den Hardcore-Fans groß, als ein Remake von "Evil Dead" (so der Originaltitel) angekündigt wurde. Noch dazu mit dem weitgehend unbekannten Argentinier Fede Alvarez in Raimis Regiestuhl und auch noch ohne den geradezu kultisch verehrten Bruce Campbell, der als tumb-zäher Dämonenjäger Ash alle drei Teile überlebt hat. Einige Anhänger kündigten auf den entsprechenden Websites früh den Boykott an, auch wenn Raimi und Campbell immerhin als Produzenten dabei waren und das Projekt damit ihren Segen hatte.

Jetzt ist er da, der neue "Evil Dead", und das Verstörendste daran ist erst einmal, wie schick er im Vergleich zum konsequent billigen Original aussieht. An der Handlung wurde nicht viel verändert: Fünf junge Leute fahren in eine abgelegene Waldhütte, finden ein rätselhaftes magisches Buch und metzeln sich gegenseitig nieder, nachdem sie nacheinander von Dämonen besessen werden.

Aber alles ist irgendwie edler geworden - die stilvoll verkommene Hütte, der stahlfarbene Wald, die hübschen, mitunter gar talentierten Darsteller, Filmblut, das wirklich nach Blut aussieht. Das Ganze hat sogar etwas mehr Sinn bekommen, denn die Freunde hängen nicht einfach so im Wald herum, sondern wollen der drogensüchtigen Mia beim kalten Entzug beistehen, weswegen sie deren zunehmend dämonisches Verhalten erst als normale körperliche Reaktion fehldeuten.

Sonst gibt es das, was es auch 1981 gab: viel Blut, Gewalt, hin und wieder (hier sehr selten) etwas Slapstick. Alvarez inszeniert mit Tempo und Gefühl für Atmosphäre und Schockeffekte. Eigentlich nicht mehr als ein solider Beitrag in einem seit langem kreativ darbenden Genre. Doch die vielen kleinen Verweise an "Tanz der Teufel 1 & 2", die liebevolle Neuerfindung der klassischen Momente (Dämonenhand! Motorsäge!) zeugen von so viel Respekt für die Vorlage und für die Fans, dass Letztere ihren besonderen Spaß an "Evil Dead" haben sollten.

Kann man sich ansehen. Besonders, bevor wieder irgendein Staatsanwalt auf falsche Ideen kommt.“

Das Gremium hat nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine gut produzierte Neuverfilmung eines Klassikers des Horror-Genres und keinesfalls um ein nur auf vordergründige Splatter-Effekte abzielendes Remake handelt. Gleichwohl hat das Gremium die Art der Darstellung detailliert dargebotener grausamer Gewaltakte als in höchstem Maße jugendgefährdend eingestuft. Es hat insbesondere darauf verwiesen, dass der vorliegende Film die Gewalthandlungen wesentlich deutlicher und realistischer präsentiert, als das bei dem Originalfilm der Fall gewesen ist, welcher bereits als schwer jugendgefährdend und sogar strafrechtlich relevant nach § 131 StGB eingestuft worden war. Konzidiert man dem Originalfilm noch ein gewisses Maß an unfreiwilliger Komik aufgrund der hölzernen Dialoge und der zum Teil parodistisch wirkenden mangelnden schauspielerischen Leistung der Darsteller, so fehlen derartige Distanz schaffende Einlagen in dem vorliegenden Film völlig. Der gut produzierte Film vermittelt, abgesehen von der „Dämonen“-Story, durch die effektiv in Szene gesetzten Splatter-Bilder, die Kameraführung und die Soundeffekte ein realistisches Bild von grausamen Tötungs- und Verletzungshandlungen mittels alltäglicher Gebrauchsgegenstände, wie Nagelpistole, Moniereisen, Kettensäge, Toilettenschüssel, elektrisches Messer. Eben diese Verwendung alltäglicher Werkzeuge und Gebrauchsgegenstände zur Selbstverstümmelung und Tötung bzw. Verletzung anderer Menschen hat das Gremium als in hohem Maße jugendgefährdend bewertet. Einen irgendwie gearteten „(selbst)-ironischen Touch“ vermochte das Gremium, anders als der Verfahrensbevollmächtigte, in den Gewaltszenen nicht festzustellen.

Dass die Schluss-Szene des Films, welche das Gremium nicht als tatbestandsmäßig iSv § 131 StGB erachtete, in ihrer filmischen Umsetzung durchaus als künstlerisch zu bewerten ist, hat das Gremium nicht verkannt, allerdings geht es auch hier im Hinblick auf die Rezeption durch Jugendliche davon aus, dass in Anbetracht der detaillierten Darstellung der Zerteilung eines menschlichen Körpers der Jugendschutz überwiegt.

Die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden, überschreitet nach Ansicht des Gremiums das Maß dessen, was Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von der BluRay-Disc ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Der Grad der Jugendgefährdung wurde gerade nicht als nur gering eingeschätzt, sondern als nur knapp unterhalb der Schwelle zur schweren Jugendgefährdung. Zahlen zum Verbreitungsgrad der BluRay-Disc lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund der heutigen technischen Vervielfältigungsmöglichkeiten jedoch nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat intensiv diskutiert, ob darüber hinaus seiner Auffassung nach auch der Tatbestand des § 131 StGB verletzt ist, d.h. ob eine Gewaltverherrlichung gegeben ist. Das Gremium hat dies letztlich verneint, ordnet den Grad der Jugendgefährdung jedoch nur knapp unterhalb der Grenze zu dieser schweren Ju-

gendgefährdung ein. Die BluRay-Disc war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben

werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.